



Referenz/Aktenzeichen: 25-00062

Bern, 06.03.2018

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin), Antonio Taormina (Vizepräsident), Laurianne Altwegg, Matthias Finger, Sita Mazumder

in Sachen: **Kraftwerke Vorderrhein AG (KVR)**, 7180 Disentis/Mustèr

(Gesuchstellerin 1)

Kraftwerke Mattmark AG, c/o Arnold Zurbriggen, Haus l'Orée, 3910 Saas-Grund

(Gesuchstellerin 2)

Kraftwerke Linth-Limmern AG (KLL), Tierfehd, 8783 Linthal

(Gesuchstellerin 3)

alle vertreten durch Dr. iur. Stefan Rechsteiner und/oder lic. iur. et Dipl. Natw. ETH, Michael Waldner, Rechtsanwälte, VISCHER AG, Schützengasse 1, Postfach 1230, 8021 Zürich

gegen **Swissgrid AG**, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg

(Verfahrensbeteiligte)

betreffend

Definition der anrechenbaren Kosten der an Swissgrid vermieteten Anlagen für die Jahre 2009–2014

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	4
II	Erwägungen	6
1	Zuständigkeit	6
2	Parteien und rechtliches Gehör	6
2.1	Parteien	6
2.2	Rechtliches Gehör	6
3	Nachdeklaration Netzkosten	7
3.1	Grundsätzliches	7
3.2	Betroffene Tarifjahre	7
3.3	Bewertung des Anlagevermögens zur Berechnung der Kapitalkosten	7
3.3.1	Anlagen im Bau	8
3.3.1.1	Geplante Anlagen	8
3.3.1.2	Aktivierungsdatum von Anlagen im Bau	8
3.3.2	Bewertung von Grundstücken	11
3.3.3	Historische Bewertung	11
3.3.3.1	Grundsätze zur historischen Bewertung	11
3.3.3.2	Historische Bewertung der Anlagen	12
3.3.4	Synthetische Bewertung	12
3.3.4.1	Grundsätze zur synthetischen Bewertung	12
3.3.4.2	Synthetische Bewertung der Anlagen	13
3.3.4.3	Verwendete Einheitswerte und Abzug	13
3.3.4.4	Indexierung mit Höspke-Index	13
3.3.4.5	Individueller Abzug	13
3.4	Nachdeklaration Betriebskosten	14
3.5	Nachdeklaration Kapitalkosten	14
3.5.1	Abschreibungen	14
3.5.2	Kalkulatorische Zinsen	15
3.5.3	Kalkulatorisches Nettoumlaufvermögen	15
3.5.4	Total anrechenbare Kosten vermietete Anlagen	16
3.6	Erstattung der Differenz und Verzinsung	16
3.6.1	Deckungsdifferenzen	16
3.6.2	Anrechenbare Kosten Nachdeklaration einschliesslich Verzinsung	18
3.6.3	Vermeidung Doppelverrechnung	18
4	Gebühren	18
III	Entscheid.....	20
IV	Rechtsmittelbelehrung.....	22

I Sachverhalt

A.

- 1 Gemäss Artikel 33 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überführen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) bis spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes, das heisst bis Ende 2012 (vgl. AS 2007 6827), das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene auf die nationale Netzgesellschaft. Dafür werden ihnen Aktien an der Netzgesellschaft und zusätzlich allenfalls andere Rechte zugewiesen. Darüber hinaus gehende Wertverminderungen werden von der nationalen Netzgesellschaft ausgeglichen.
- 2 Zur Durchführung der Transaktion gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG bestand in der Branche zunächst das Projekt GO! und anschliessend das Projekt GO+! unter der Leitung der Verfahrensbeteiligten. Im Rahmen dieses Projekts hat die Branche bis zum heutigen Zeitpunkt umfangreiche Arbeiten geleistet. Anfang 2013 wurden bereits grosse Teile des Übertragungsnetzes an die Verfahrensbeteiligte übertragen. Anfang 2014, Anfang 2015 und Anfang 2016 folgten weitere Anlagen des Übertragungsnetzes.
- 3 Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom hat mit Verfügung 921-10-005 vom 11. November 2010 betreffend Definition und Abgrenzung des Übertragungsnetzes festgelegt, welche Leitungen und Nebenanlagen zum Übertragungsnetz gehören und damit auf die Verfahrensbeteiligte zu überführen sind.
- 4 In dieser Verfügung wurde unter anderem entschieden, dass Stichleitungen nicht zum Übertragungsnetz gehören und daher nicht auf die Verfahrensbeteiligte zu überführen sind (Ziff. 10 des Dispositivs). Stichleitungen, die nach einem Netzausbau Teil des vermaschten Übertragungsnetzes werden, gehören ab diesem Zeitpunkt hingegen zum Übertragungsnetz und sind auf die Verfahrensbeteiligte zu überführen.
- 5 Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Urteilen vom Juli 2011 (Verfahren A-8884/2010, A-95/2011, A-102/2011, A-119/2011, A-120/2011, A-124/2011, A-157/2011; Urteile im Internet abrufbar unter www.bvger.ch > Rechtsprechung > Entscheiddatenbank BVGer) dagegen erhobene Beschwerden gutgeheissen und Ziffer 10 des Dispositivs der ElCom aufgehoben sowie festgestellt, dass Stichleitungen (mit oder ohne Versorgungscharakter) zum Übertragungsnetz gehören und in das Eigentum der Verfahrensbeteiligten zu überführen sind (Ziff. 1 und 2 der Urteildispositive).
- 6 Die ElCom hat daraufhin mit Verfügung vom 15. August 2013 ihre Verfügung vom 11. November 2010 teilweise in Wiedererwägung gezogen und unter anderem festgestellt, dass Stichleitungen (mit oder ohne Versorgungscharakter), die auf der Spannungsebene 220/380 kV betrieben werden, vorbehaltlich Ziffer 2 des Dispositivs, zum Übertragungsnetz gehören und in das Eigentum der Verfahrensbeteiligten zu überführen sind (Ziff. 1 des Dispositivs) sowie dass Leitungen und Nebenanlagen beim Übergang vom Übertragungsnetz zu Kernkraftwerken, insbesondere Stichleitungen, nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Der Verfahrensgegenstand wurde auf alle übrigen Stichleitungen eingeschränkt (Ziff. 2 des Dispositivs).
- 7 Diese Wiedererwägung hat dazu geführt, dass sich diverse Netz- und Kraftwerksbetreiber noch als Eigentümer von Anlagen des Übertragungsnetzes herausstellten. Diese Anlagen wurden im Rahmen des Projektes GO+! zusammengefasst und in separaten Übertragungsprojekten an die Verfahrensbeteiligte überführt.
- 8 Die Parteien, welche die verbleibenden Anlagen Anfang 2015 überführten, werden im Projekt GO+! als sogenannte Sacheinlegerinnen 2014 (SE 2014) bezeichnet, wozu auch die Gesuchstellerinnen gehören.

- 9 Die regulatorischen Anlagenwerte und die anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten für die auf die Verfahrensbeteiligte übertragenen Anlagen der Gesuchstellerinnen wurden mit Verfügungen der El-Com 25-00042, 25-00043 und 25-00044 vom 13. August 2015 festgelegt.
- 10 Die Gesuchstellerinnen beantragten in den oben erwähnten Verfahren zusätzlich die Festsetzung der anrechenbaren Kosten für die Jahre 2009–2014 für an die Verfahrensbeteiligte lediglich vermietete und nicht zu überführende Anlagen. Zur Feststellung des Sachverhalts und zur Prüfung der eingereichten Kosten wurde die Frage der lediglich vermieteten Anlagen von den oben erwähnten Verfahren getrennt. Mit Schreiben vom 10. August 2015 wurde zu diesem Zweck das vorliegende Verfahren eröffnet (act. 1).
- 11 Mit Eingabe vom 18. April 2016 stellte die Gesuchstellerin 1 folgende Rechtsbegehren (act. 18):
- «1. Die anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten (Ist-Kosten, inklusive Verzinsung bis **31. Dezember 2015** in Höhe von **CHF [...]**) für die Jahre 2009-2014 der von der Gesuchstellerin an die Swissgrid zu vermietenden Übertragungsnetzanlagen sei mit **CHF [...]** festzulegen;
 - 2. die Swissgrid sei anzuweisen, der Gesuchstellerin die anrechenbaren Kapital- und Betriebskosten (Ist-Kosten) für die Jahre 2009-2014 (inkl. Verzinsung bis 31. Dezember 2015) zuzüglich Zins ab 1. Januar 2016 gemäss den Vorschriften von Weisung 1/2012 der ElCom auszubezahlen;
 - 3. unter Kostenfolge zu Lasten Swissgrid.»
- 12 Mit Eingabe vom 18. April 2016 stellte die Gesuchstellerin 2 folgende Rechtsbegehren (act. 19):
- «1. Die anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten (Ist-Kosten, inklusive Verzinsung bis **31. Dezember 2015** in Höhe von **CHF [...]**) für die Jahre 2009-2014 der von der Gesuchstellerin an die Swissgrid zu vermietenden Übertragungsnetzanlagen sei mit **CHF [...]** festzulegen;
 - 2. die Swissgrid sei anzuweisen, der Gesuchstellerin die anrechenbaren Kapital- und Betriebskosten (Ist-Kosten) für die Jahre 2009-2014 (inkl. Verzinsung bis 31. Dezember 2015) zuzüglich Zins ab 1. Januar 2016 gemäss den Vorschriften von Weisung 1/2012 der ElCom auszubezahlen;
 - 3. unter Kostenfolge zu Lasten Swissgrid.»
- 13 Mit Eingabe vom 18. April 2016 stellte die Gesuchstellerin 3 folgende Rechtsbegehren (act. 20):
- «1. Die anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten (Ist-Kosten, inklusive Verzinsung bis **31. Dezember 2015** in Höhe von **CHF [...]**) für die Jahre 2009-2014 der von der Gesuchstellerin an die Swissgrid zu vermietenden Übertragungsnetzanlagen sei mit **CHF [...]** festzulegen;
 - 2. die Swissgrid sei anzuweisen, der Gesuchstellerin die anrechenbaren Kapital- und Betriebskosten (Ist-Kosten) für die Jahre 2009-2014 (inkl. Verzinsung bis 31. Dezember 2015) zuzüglich Zins ab 1. Januar 2016 gemäss den Vorschriften von Weisung 1/2012 der ElCom auszubezahlen;
 - 3. unter Kostenfolge zu Lasten Swissgrid.»
- 14 Mit Schreiben vom 14. September 2017 wurde den Parteien der Verfügungsentwurf zur Stellungnahme unterbreitet (act. 27–28). Nachdem den Parteien korrigierte Werte unterbreitet wurden (act. 29–35), nahm die Verfahrensbeteiligte mit Eingabe vom 13. Oktober 2017 zum Verfügungsentwurf Stellung (act. 36). Die Gesuchstellerinnen liessen sich mit Eingabe vom 24. November 2017 zum Verfügungsentwurf vernehmen (act. 38).
- B.**
- 15 Auf die übrigen Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheiderelevant, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 16 Gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überwacht die ElCom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ElCom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG).
- 17 Die Stromversorgungsgesetzgebung enthält verschiedene Vorgaben zur Zusammensetzung des Netznutzungsentgelts und damit der anrechenbaren Kosten (Art. 14 und 15 StromVG; Art. 12–19 der Stromversorgungsverordnung [StromVV; SR 734.71]). Die vorliegende Verfügung betrifft die Nachdeklaration von Kosten der Gesuchstellerinnen gegenüber der Verfahrensbeteiligten.
- 18 Die ElCom ist somit zuständig, die vorliegende Verfügung zu erlassen. Die ElCom erlässt diese Verfügung auf Antrag der Gesuchstellerinnen.

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- 19 Als Parteien gelten nach Artikel 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Nach Artikel 48 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.
- 20 Die Gesuchstellerinnen haben bei der ElCom ein Gesuch um Erlass einer Verfügung eingereicht. Sie sind somit materielle Verfügungsadressatinnen. Ihnen kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu.
- 21 Im vorliegenden Verfahren geht es um die Festlegung von Höhe und Umfang von deklarierten Netzkosten, welche durch die Verfahrensbeteiligte zu entschädigen sind. Damit ist die Verfahrensbeteiligte vom Ausgang dieses Verfahrens in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen. Auch die Verfahrensbeteiligte hat daher Parteistellung nach Artikel 6 VwVG.

2.2 Rechtliches Gehör

- 22 Den Parteien wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Insbesondere wurde ihnen ein Entwurf der vorliegenden Verfügung zur Stellungnahme unterbreitet (act. 27 und 28). Die Parteien nahmen mit Stellungnahmen vom 13. Oktober 2017 und 24. November 2017 zum Verfügungsentwurf Stellung (act. 36 und 38).
- 23 Die von den Parteien vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 Nachdeklaration Netzkosten

3.1 Grundsätzliches

- 24 Aufgrund des umfangreichen Zahlenmaterials sind die Details zu den Berechnungen in den beiliegenden Tabellenblättern enthalten. In der vorliegenden Verfügung beschränkt sich die ElCom darauf, die eingereichten und die anrechenbaren Werte wiederzugeben.
- 25 Als anrechenbare Netzkosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn (Art. 15 Abs. 1 StromVG). Weitere Kosten dürfen nicht mit dem Netznutzungsentgelt gedeckt und daher nicht der Tarifberechnung zugrunde gelegt werden. Die Betriebskosten des Netzes umfassen Kosten für den Netzbetrieb, für die Instandhaltung des Netzes, für Wirkverluste des eigenen Netzes sowie Verwaltungs- und Vertriebskosten und Steuern.
- 26 Die ElCom hat keine Detailprüfung der nachträglich deklarierten Kosten vorgenommen, sondern die eingereichten Werte lediglich plausibilisiert.

3.2 Betroffene Tarifjahre

- 27 Die Gesuchstellerinnen haben mit Eingaben vom 18. April 2016 Kosten für die Anlagen der Netzebene 1 für die Jahre 2009–2014 beantragt (act. 18–20).
- 28 In ihren Anträgen halten die Gesuchstellerinnen fest, die gesamthaft anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten für die Jahre 2009–2014 der von den Gesuchstellerinnen an die Verfahrensbeteiligte zu vermietenden Übertragungsnetzanlagen seien wie folgt festzulegen:

[...]

Tabelle 1 Beantragte Betriebs- und Kapitalkosten für die Jahre 2009–2014 KLL, KWM und KVR

- 29 Die Verzinsung in Tabelle 1 enthält die Zinsen bis 31. Dezember 2015. Die Gesuchstellerinnen beantragen zusätzlich die Verzinsung ab 1. Januar 2016 (vgl. act. 18–20, jeweils Antrag 2).
- 30 Vorliegend geht es somit um die Nachdeklaration betreffend die Tarifjahre 2009–2014 einschliesslich Verzinsung (act. 18–20). Da die Auszahlung der Deckungsdifferenzen einschliesslich Verzinsung voraussichtlich im Jahr 2018 erfolgt, ist die Verzinsung vorliegend auch für das Jahr 2017 zu leisten (vgl. Rz. 84).

3.3 Bewertung des Anlagevermögens zur Berechnung der Kapitalkosten

- 31 Basis für die Berechnung der kalkulatorischen Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) bilden die regulatorischen Anlagenwerte. Deshalb sind nachfolgend vorab die massgeblichen regulatorischen Anlagenwerte zu ermitteln.
- 32 In ihren Eingaben vom 18. April 2016 machten die Gesuchstellerinnen für die Jahre 2009–2014 die folgenden historischen und synthetischen Restwerte geltend (act. 18, Beilage 5, «Übersicht»; act. 19, Beilage 5, «Übersicht»; act. 20, Beilage 7, «Übersicht»; jeweils Summe aus «Zwischensumme historische Restwerte» und «Restwerte auf Basis der Wiederbeschaffungspreisen [synthetisch]»).

[...]

Tabelle 2 Eingereichte historische und synthetische Restwerte für die Jahre 2009–2014 KLL, KWM und KVR

3.3.1 Anlagen im Bau

3.3.1.1 Geplante Anlagen

- 33 Kosten für lediglich geplante Anlagen sind nicht als Anlagen im Bau anrechenbar (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013, E. 6.4). Die eingereichten Anlagenwerte dürfen daher keine solchen Positionen enthalten.
- 34 Die eingereichten Anlagenwerte weisen keine lediglich geplanten Anlagen aus.

3.3.1.2 Aktivierungsdatum von Anlagen im Bau

- 35 Die Gesuchstellerin 3 hat Anlagen im Bau in der Höhe von [...] Franken (31.12.2014), [...] Franken (31.12.2013), [...] Franken (31.12.2012), [...] Franken (31.12.2011), [...] Franken (31.12.2010) und [...] Franken (31.12.2009) geltend gemacht (act. 20, Beilage 7, «Übersicht»).
- 36 Bei den Anlagen in Bau handelt sich um eine 380-kV-Kabelleitung (380-kV-GIS-Anlage UW [...] bis 380-kV-Kavernenschaltanlage PSW [...]) sowie um eine 380-kV-Kavernenschaltanlage (PSW [...]), die teilweise auf die Verfahrensbeitragsnehmer übertragen wurden (elektrischer Teil; nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und in den Anlagenwerten in Rz. 35 nicht enthalten) und teilweise an die Verfahrensbeitragsnehmer vermietet werden (baulicher Teil: 380-kV-Stollen und Kaverne).
- 37 In diesem Zusammenhang drängt sich die grundsätzliche Frage auf, ob die vermieteten Anlagen gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 StromVG nicht auch auf die Verfahrensbeitragsnehmer zu Eigentum zu überführen wären. Die Verfahrensbeitragsnehmer hält in diesem Zusammenhang fest, bei den vorliegenden Anlagen handle es sich nicht um Übertragungsnetzanlagen, sondern um Anlagen, die vom Übertragungsnetz *mitbenutzt* würden. Bei den «vermieteten» Anlagen handle es sich nicht um eine klassische Miete; ferner könne es vorkommen, dass aufgrund von sachenrechtlichen Kriterien keine umfassenden Eigentumsrechte an Übertragungsnetzanlagen eingeräumt werden könnten (act. 36, Rz. 1 ff.). Ferner macht sie geltend, die Kraftwerksnebenanlagen stellten keine klassischen Übertragungsnetzelemente dar, an welchen die Verfahrensbeitragsnehmer über umfassendes Eigentum verfügen müsse (act. 36, Rz. 10 ff.). Diese Fragen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und wurden entsprechend nicht geklärt. Die EICOM behält sich in jedem Fall vor, in Bezug auf nicht überführte Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende Prüfung vorzunehmen.
- 38 Die Abgrenzung zwischen den aufgelaufenen Kosten per 31.12.2014 und den später anfallenden Kosten ist zwischen den Parteien in einem sogenannten Fertigstellungsvertrag festgehalten (act. 24, Fragebogen Anlagewerte, Frage 4).
- 39 In Bezug auf vier Anlagen in Bau mit der Bezeichnung KLL012.01 (Zugangsstollen), KLL013.01 (Standseilbahn), KLL014.01 (Transformatoren-Kaverne) und KLL015.01 (Betonbankette für Kabel) (vgl. act. 20, Beilagen 8, 10, 12, 14, 16, 18) stellt sich vorliegend die Frage, wann diese ins regulatori-

sche Anlagevermögen überführt (d.h. regulatorisch aktiviert) und folglich abgeschrieben werden müssen (vgl. act. 20, Rz. 14).

- 40 Die Gesuchstellerin 3 räumt zwar betreffend dieser Anlagen ein, dass eine Anlage im Zeitpunkt der Inbetriebnahme aktiviert und ab diesem Zeitpunkt linear abgeschrieben werden muss. Sie macht aber weiter geltend, dass unter dem Datum der Inbetriebnahme jener Zeitpunkt relevant ist, in dem mindestens eine Maschinengruppe dauernd Strom aus der Zentrale Limmern abgibt. Es handle sich damit um den Zeitpunkt, in welchem das Kraftwerk als wirtschaftliche Gesamtanlage seinen ordentlichen bzw. seinen kommerziellen Betrieb aufnimmt. Entsprechend fände die Inbetriebnahme und Aktivierung voraussichtlich im Juli 2016 statt. Folglich seien für den vorliegend massgebenden Zeitraum (2009–2014) keine Abschreibungen auf diesen Anlagen in Bau vorzunehmen. Diese Auffassung zum Aktivierungszeitpunkt entspreche einerseits dem allgemeinen Branchenstandard, andererseits der Regelung in der Konzession für das Kraftwerk Linth-Limmern, welche hinsichtlich des Datums der Inbetriebnahme ebenfalls auf die dauernde Stromabgabe aus einer Maschinengruppe abstelle. Diese Sichtweise entspreche auch den allgemeinen buchhalterischen Prinzipien, wonach der Beginn der Abschreibungen mit der Aufnahme des ordentlichen Betriebs und Beginn der wirtschaftlichen Nutzung zusammenfalle. Ein Auseinanderfallen der regulatorischen Inbetriebnahme und der buchhalterischen Aktivierung der Anlagen würde künftig zu Abgrenzungsproblemen bei der Verrechnung der Kapitalkosten an die Verfahrensbeteiligte im Rahmen der Anlageverträge führen (act. 20, Rz. 14 ff.).
- 41 Die Gesuchstellerin 3 verweist zur Frage des Aktivierungszeitpunktes auf allgemeine buchhalterische Grundsätze, auf Branchenstandards sowie auf einen Konzessionsvertrag. Dazu ist vorab Folgendes festzuhalten: Buchhalterische Grundsätze kommen im Rahmen der Stromversorgungsgesetzgebung bei der Ermittlung des Wertes des regulatorischen Anlagevermögens grundsätzlich nicht zur Anwendung. Dies wurde von den Gerichten wiederholt festgestellt (vgl. statt vieler BGE 138 II 465, E. 4.6.2). Für die Beurteilung des massgeblichen Anlagevermögens als Grundlage für die Berechnung der Netzkosten (und gestützt darauf der Netznutzungstarife) ist primär von der Stromversorgungsgesetzgebung auszugehen. Buchhalterische Grundsätze und Branchenstandards können behelfsweise beigezogen werden, sofern sie nicht im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung stehen sowie sachgerecht sind (vgl. im Übrigen zur Rechtsnatur von Richtlinien und Branchendokumenten die Mitteilung der ElCom vom 1. Februar 2010, abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Mitteilungen). Gleiches gilt für StromVG-konforme vertragliche Regelungen.
- 42 In Artikel 15 Absatz 1 StromVG ist festgehalten, dass die Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Netz einen angemessenen Betriebsgewinn erzielen dürfen. Der angemessene Gewinn ergibt sich durch die Verzinsung der Anlagerestwerte mit dem WACC (Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV). Voraussetzung für die Verzinsung, die Abschreibung und generell für die Anrechenbarkeit der sich daraus ergebenden Kapitalkosten ist, dass es sich bei den Anlagen um die *für den Betrieb der Netze notwendigen* Vermögenswerte handelt und die entsprechenden Anlagen aktiviert wurden (vgl. Art. 7 Abs. 4 StromVV). Im regulatorischen Anlagevermögen aktiviert werden dürfen Anlagen, die in Betrieb genommen wurden (vgl. auch implizit Art. 31a Abs. 1 StromVV). Gemäss Artikel 15 Absatz 3 StromVG müssen die Kapitalkosten auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der *bestehenden* Anlagen ermittelt werden. Massgebend sind daher *bestehende* Anlagen. Auch Artikel 13 Absatz 2 StromVV besagt, dass sich die jährlichen Abschreibungen aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der *bestehenden* Anlagen berechnen. Gemäss der Auffassung des Bundesamtes für Energie (BFE) hat ein Netzbetreiber Anspruch auf eine risikogerechte Entschädigung «für das Kapital, welches in *vorhandenen* Stromnetzen gebunden ist» (BFE, Erläuterungen zur Anpassung des Berechnungsmodells für den kalkulatorischen Zinssatz gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV vom 14. September 2015¹).
- 43 In Bezug auf Anlagen im Bau oder in Bezug auf die Frage, wann eine Anlage in Betrieb genommen wurde und somit zu aktivieren und abzuschreiben ist, enthält die Stromversorgungsgesetzgebung keine spezielle Regelung. Ausgangspunkt für die Beurteilung, wann eine Anlage in Bau (oder Teile da-

¹ Abrufbar unter: [https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2717/Art.13,3,b-StromVV-\(WACC\)_Erl.-Bericht_de.pdf](https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2717/Art.13,3,b-StromVV-(WACC)_Erl.-Bericht_de.pdf), besucht am 20.02.2018.

von) im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung in Betrieb genommen wurde, sind somit die Begriffe «*betriebsnotwendig*», «*bestehend*» und «*vorhanden*». Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes (Art. 8 Abs. 1 Bst. a StromVG) nicht nur den Netzbetrieb, sondern auch die Erstellung des notwendigen Netzes beinhaltet. Dazu gehören auch Anlagen, die der Erstellung der für den Netzbetrieb notwendigen Anlagen dienen. Die Inbetriebnahme erfolgt mit der Verwendung der Anlagen für den Netzbetrieb, d.h. ab dem Zeitpunkt, wo sie für den Bau des betriebsnotwendigen Netzes genutzt werden konnte.

- 44 Die ElCom geht bei der Überführung von Anlagen im Bau in das regulatorische Anlagevermögen gemäss Stromversorgungsgesetzgebung von der *technischen* Inbetriebnahme einer Anlage aus. Die technische Inbetriebnahme ist nach Auffassung der ElCom ein geeigneter Anknüpfungspunkt, da dieser definiert, ab wann eine Anlage tatsächlich ihrem Zweck zugeführt und dafür verwendet wird. Daraus folgt, dass die Anlage ab der technischen Inbetriebnahme im regulatorischen Anlagevermögen aktiviert werden und daher auch von diesem Zeitpunkt an über ihre Lebensdauer linear auf den Restwert Null abgeschrieben werden muss (Art. 13 Abs. 2 StromVV). Bei einer elektrischen Leitung beispielsweise stellt die tatsächliche Verwendung für den Stromtransport die technische Inbetriebnahme dar.
- 45 In Bezug auf die vorliegend gegenständlichen Anlagen im Bau (vgl. Rz. 39) ist somit in einem ersten Schritt zu beurteilen, ob sie dem Betrieb des Netzes oder dessen Erstellung dienen, und – falls ja – in einem zweiten Schritt, wann die Inbetriebnahme erfolgte. Diese Beurteilung dient lediglich der Feststellung, ab wann eine Anlage regulatorisch abzuschreiben ist. Der grundsätzliche Anspruch auf Verzinsung von Anlagen im Bau bleibt dadurch unberührt. Damit ist die Befürchtung der Gesuchstellerinnen, dass auf Anlagen in Bau keine Zinsen anerkannt würden, unbegründet (vgl. act. 38, Ziff. 1).
- 46 Von den vorliegend gegenständlichen Anlagen im Bau diene die Standseilbahn (KLL013.01) bereits vor Inbetriebnahme der eigentlichen betriebsnotwendigen Netzanlagen auch der Erstellung dieser Anlagen. Damit ermöglichte die Standseilbahn erst die anschliessende Nutzung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens und gehörte dadurch bereits damals selbst zum *betriebsnotwendigen* Anlagevermögen. Sie war mit ihrer technischen Inbetriebnahme im Jahr 2014 (vgl. act. 15, Ziff. 3) eine *bestehende Anlage* im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 StromVG und Artikel 13 Absatz 2 StromVV. Damit ist die Standseilbahn ab dem Moment regulatorisch zu aktivieren und abzuschreiben, an welchem die Standseilbahn ihrem Zweck zugeführt wurde. Unerheblich ist hier, ob sie zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ausschliesslich für den Bau des Kraftwerks, nur für die das Übertragungsnetz notwendigen Anlagen oder für beides verwendet wurde. Da die Standseilbahn für den Bau der Gesamtanlage (und nicht nur für das Übertragungsnetz) gebaut und deswegen früher in Betrieb genommen worden sein dürfte, ist es sachgerecht, die Standseilbahn regulatorisch ab dem Zeitpunkt abzuschreiben, ab welchem sie ihrem Verwendungszweck zugeführt wurde. Sobald sie für den Bau der für das Übertragungsnetz notwendigen Anlagen verwendet wurde, können ihre Kosten anteilmässig dem Netz in Rechnung gestellt werden. Falls die Standseilbahn tatsächlich erst nach dem ersten technischen Inbetriebnahmezeitpunkt für die für das Übertragungsnetz notwendigen Anlagen genutzt wurde, errechnet sich die für die Netzkosten relevante Abschreibung und Verzinsung anhand des Restwerts, der sich ausgehend vom Zeitpunkt der ersten technischen Inbetriebnahme bei einer linearen Abschreibung über die Nutzungsdauer bis zur Verwendung für das Übertragungsnetz ergibt.
- 47 Im Übrigen lässt sich diese Sichtweise auch den allgemeinen Rechnungslegungsregeln entnehmen. Wie die Gesuchstellerinnen zutreffend darlegen (vgl. act. 38, Ziff. 1), sind diese im Zusammenhang mit dem regulatorischen Anlagevermögen nicht einschlägig. Auch ist die Einhaltung der allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften weder Gegenstand des vorliegenden Verfahrens noch wird sie durch die ElCom in Frage gestellt (vgl. act. 38, Ziff. 1). Eine solche Beurteilung würde ohnehin nicht in die Zuständigkeit der ElCom fallen. Trotzdem können die allgemeinen Rechnungslegungsregeln behelfsweise Indizien für die vorliegende Beurteilung liefern. Gemäss Rechnungslegung nach Obligationenrecht gilt ein Vermögenswert zu dem Zeitpunkt als angeschafft, in welchem die Bilanzierungsvoraussetzungen von Artikel 959 Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220) erfüllt sind. Erforderlich ist mindestens der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums (DIETER

PFAFF/STEPHAN GLANZ/THOMAS STENZ/FLORIAN ZIHLER (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht, veb.ch Praxiskommentar, 2014, S. 459). Dies steht zwar im Gegensatz zur Stromversorgungsgesetzgebung, die für die Anrechenbarkeit von Kosten kein wirtschaftliches Eigentum an den Netzanlagen voraussetzt. Dieser Umstand ist für die Beurteilung der vorliegenden Fragen jedoch unbeachtlich. Zur Bestimmung des Zeitpunktes, an welchem die Abschreibungen starten, ist gemäss den allgemeinen Rechnungslegungsregeln nämlich die *Betriebsbereitschaft* massgeblich. Der Vermögenswert ist dann betriebsbereit, wenn er entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann (a.a.O., S. 462). Auch die «International Accounting Standards» (IAS) sehen eine Bilanzierung vor, sobald sich die Anlage an dem Standort und in dem vom Management beabsichtigten betriebsbereiten Zustand befindet (IAS 16 «Property, Plant and Equipment»). Es kann vorkommen, dass Anlagen erworben (oder gebaut werden), die nicht unmittelbar dem wirtschaftlichen Nutzen dienen, die aber notwendig sind, um überhaupt die geplante Zielanlage zu bauen. Der Erwerb solcher Gegenstände steigert zwar nicht direkt den künftigen wirtschaftlichen Nutzen einer bereits vorhandenen Sachanlage, er kann aber notwendig sein, um den *künftigen wirtschaftlichen Nutzen aus den anderen Vermögenswerten des Unternehmens überhaupt erst zu gewinnen*. Solche Sachanlagen sind als Vermögenswerte anzusetzen, da sie es einem Unternehmen ermöglichen, künftigen wirtschaftlichen Nutzen aus den in Beziehung stehenden Vermögenswerten zusätzlich zu dem Nutzen zu ziehen, der ohne den Erwerb möglich gewesen wäre. Diese Behandlung entspricht beispielsweise jener nach IAS 16.

- 48 Ähnliche Aktivierungsgrundsätze sieht die Branchenempfehlung «Kostenrechnungsschema für Verteilnetzbetreiber der Schweiz» (KRSV – CH, Ausgabe 2015; abrufbar unter: [www.strom.ch > Downloads](http://www.strom.ch/Downloads), besucht am 22.02.2018) in Bezug auf Verteilnetze vor. Gemäss dieser Branchenempfehlung sind Gegenstände als Anlagevermögen auszuweisen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen und einen zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen für das Unternehmen zu erzielen. Der künftige ökonomische Nutzen kann auch *indirekt* gegeben sein (KRSV – CH, Ausgabe 2015, S. 15).
- 49 Im Gegensatz zur Standseilbahn dienen die übrigen Anlagen in Bau – Zugangsstollen für den Unterhalt (KLL012.01), Transformatoren-Kaverne (KLL014.01) und Betonbankette für Kabel (KLL015.01) – nur direkt dem Netzbetrieb und sind daher mit der erstmaligen Übertragung von elektrischem Strom durch die darin verlegten Kabel zu aktivieren. Der Kabeleinzug reicht für sich allein nicht aus, um die technische Inbetriebnahme zu begründen (vgl. act. 15, Ziff. 3 sowie Rz. 44).
- 50 Die technische Inbetriebnahme der Standseilbahn muss somit zusammenfassend als im Zeitpunkt der technischen Abnahme als erfolgt gelten, das heisst im Moment, als sie für die ihr zugrunde gelegte Funktion erstmals zum Einsatz kam. Die Standseilbahn ist somit im Jahr 2014 (vgl. act. 15, Ziff. 3) im regulatorischen Anlagevermögen zu aktivieren und anschliessend – ausgehend vom im Zeitpunkt der regulatorischen Aktivierung massgeblichen Restwert (vgl. Rz. 46) – linear abzuschreiben (Art. 13 Abs. 2 StromVV). Der Antrag der Gesuchstellerinnen, auf die Abschreibung im Jahr 2014 zu verzichten (act. 38, Ziff. 1 a.E.), ist entsprechend abzuweisen.

3.3.2 Bewertung von Grundstücken

- 51 Die Gesuchstellerinnen reichten keine Grundstückswerte ein.

3.3.3 Historische Bewertung

3.3.3.1 Grundsätze zur historischen Bewertung

- 52 Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 3. Juli 2012 festgehalten, dass die Stromversorgungsgesetzgebung in Artikel 15 Absatz 3 StromVG primär auf die effektiven historischen Anschaffungs- und Herstellkosten abstellt. Gemäss Bundesgericht stellt die synthetische Bewertungsmethode nach Arti-

kel 13 Absatz 4 StromVV eine Ausnahmemethode dar, die zur Anwendung kommt, wenn die ursprünglichen Kosten nicht zuverlässig ermittelt werden können (BGE 138 II 465, E. 6.2 f.).

- 53 Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Folge wiederholt festgehalten, dass mit der synthetischen Methode nicht bloss Lücken innerhalb einer Anlage geschlossen werden können (siehe z.B. Urteil A-2786/2010 vom 10. Juli 2013, E. 4.2.3). Die synthetische Methode ermittelt immer den gesamten Anlagenwert. Einzelne Kostenelemente, z.B. die Projektkosten oder nicht aktivierte Eigenleistungen, werden demnach nicht getrennt von der übrigen Anlage bewertet. In einem Urteil vom 15. Mai 2014 im Verfahren A-8638/2010 präzisiert das Bundesverwaltungsgericht, dass einzelne Leitungsabschnitte im Rahmen der Bewertung nach Möglichkeit klar zu unterteilen und voneinander abzugrenzen sind. Sofern die betreffenden Abschnitte ohne Einschränkung getrennt bewertet werden können, sind sie diesbezüglich als einzelne Anlagen zu betrachten und es sind grundsätzlich so viele Leitungsabschnitte wie möglich historisch zu bewerten (A-8638/2010, E. 5.3.4).
- 54 Die ElCom hat daher in der vorliegenden Prüfung die Anlagegitter dahingehend untersucht, ob nicht nur einzelne Anlageteile historisch oder synthetisch bewertet wurden, sondern immer die gesamte Anlage. Enthielt eine historisch bewertete Anlage geschätzte oder synthetisch bewertete Anteile, so wurde das Unternehmen kontaktiert, um die gesamte Anlage synthetisch zu bewerten.

3.3.3.2 Historische Bewertung der Anlagen

- 55 In ihren Eingaben vom 18. April 2016 machen die Gesuchstellerinnen 2 und 3 historische Restwerte von insgesamt [...] Franken (2009), [...] Franken (2010), [...] Franken (2011), [...] Franken (2012), [...] Franken (2013) und [...] (2014) Franken geltend (act. 19, Beilage 5, «Übersicht» und act. 20, Beilage 7, «Übersicht»). Die Gesuchstellerin 1 hat hingegen keine historischen Werte eingereicht (act. 18, Beilage 5, «Übersicht»).
- 56 Die Neudefinition des Aktivierungsdatums einer Anlage in Bau der Gesuchstellerin 3 (Standseilbahn; vgl. Rz. 50) und die dadurch entstandene Korrektur der Abschreibungen sowie eine Korrektur in den Abschreibungen weiterer Anlagen ab 2012 (vgl. Rz. 71) haben Auswirkungen auf die Werte. Die nachfolgende Tabelle 3 gibt eine Übersicht über die vorgenommenen Korrekturen.

[...]	
-------	--

Tabelle 3 Übersicht eingereichte und anrechenbare Anlagenwerte historisch für die Jahre 2009–2014 KLL, KWM und KVR

3.3.4 Synthetische Bewertung

3.3.4.1 Grundsätze zur synthetischen Bewertung

- 57 Die synthetische Bewertungsmethode ist eine Ausnahmemethode, die zur Anwendung kommt, wenn die ursprünglichen Kosten nicht zuverlässig ermittelt werden können. Anlagen sind in ihrer Gesamtheit entweder historisch oder synthetisch zu bewerten (vgl. Rz. 52 f.).
- 58 Gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV sind die eingesetzten Wiederbeschaffungspreise transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- und Herstellzeitpunkt zurückzurechnen. Übereinstimmend mit der aktuellen Rechtsprechung wird der Hösple-Index für die synthetischen Werte im Übertragungsnetz verwendet. Die synthetische Bewertung von Anlagen des Übertragungsnetzes folgt im Grundsatz der von der Branche gemeinsam festgelegten Methode nach swissasset. Die Branche hat im Rahmen dieser Methode generell anwendbare Einheitswerte für die Anlagen definiert, welche von der ElCom akzeptiert werden. Vom so errechneten Wert wird durch-

schnittlich 1.47 Prozent in Abzug gebracht (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8638/2010 vom 15. Mai 2014, E. 6.3.2).

3.3.4.2 Synthetische Bewertung der Anlagen

- 59 In ihren Eingaben vom 18. April 2016 machen die Gesuchstellerinnen synthetische Restwerte von insgesamt [...] Franken (2009), [...] Franken (2010), [...] Franken (2011), [...] Franken (2012), [...] Franken (2013) und [...] Franken (2014) geltend (act. 18, Beilage 5, «Übersicht», act. 19, Beilage 5, «Übersicht» und act. 20, Beilage 7, «Übersicht»).

3.3.4.3 Verwendete Einheitswerte und Abzug

- 60 Die synthetische Bewertung erfolgte – wo möglich bzw. vorhanden – unter Verwendung der Einheitswerte gemäss swissasset-Methode. Bei einem Teil der überführten synthetischen Anlagen der Gesuchstellerinnen handelt es sich jedoch um Bauwerke (Kabelkeller und -stollen), für welche es keine Einheitswerte gemäss swissasset-Methode gibt. Daher musste ein Nachweis der verwendeten Einheitswerte mit Bauabrechnungen, historischen Belegen vergleichbarer Anlagen und dergleichen vorgenommen werden.
- 61 Diesen Nachweis haben die Gesuchstellerinnen erbracht (act. 18–20, jeweils Beilage 3). Die Werte zeigten keine Auffälligkeiten.

3.3.4.4 Indexierung mit Höspile-Index

- 62 Die synthetische Methode ermittelt zunächst die aktuellen Wiederbeschaffungsneuwerte, wobei diese einheitlich auf das Jahr 2009 indexiert werden. Der so gewonnene Wert wird sodann auf das Erstellungsjahr zurückindexiert (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 20. Mai 2014, E. 5.3.2). Die IWSB-Indexliste stellt die Basis des Höspile-Index auf das Jahr 2009 (vgl. IWSB-Studie «Preisindizes für das schweizerische elektrische Netz», Basel 2010, abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Berichte und Studien). Damit ist bei der Methode nach swissasset generell auf das Jahr 2009 bezogen zu indexieren. Im Jahr 2009 weist der Höspile-Index den Wert 1 auf.
- 63 Die Gesuchstellerinnen haben die Rückindexierung der synthetischen Werte korrekt vorgenommen.

3.3.4.5 Individueller Abzug

- 64 Artikel 13 Absatz 4 StromVV sieht vor, dass von den ermittelten Wiederbeschaffungswerten 20 Prozent in Abzug zu bringen sind. Das Bundesgericht hat diesbezüglich festgestellt, dass für den Fall, dass der Abzug von 20 Prozent kumulativ zu einer Korrektur von synthetischen Werten vorgenommen wird, dies gesetzeswidrig sei. Der Abzug von 20 Prozent gemäss StromVV sei ein pauschaler Wert, der solange anzuwenden ist, als nicht im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass er zu einer gesetzeswidrigen Bewertung führt (vgl. des Bundesgerichts Urteil 2C_25/2011, 2C_58/2011 vom 3. Juli 2012, E. 7.7).
- 65 Grundsätzlich gibt es verschiedene Gründe, um vom Abzug von 20 Prozent abzuweichen. Ein Unternehmen kann zum Beispiel durch geeignete Belege nachweisen, dass die verwendeten Einheitswerte pro Anlage unter Verwendung der Preisindizes gemäss der Weisung der ElCom 3/2010 so nahe an den historischen Werten liegen, dass ein Abzug nicht oder nur in geringerem Umfang angezeigt ist (vgl. Verfügung der ElCom 211-00011 [alt: 957-08-141] vom 03.07.2014, Rz. 34 ff.). Da die Gesuchstellerinnen diesen Nachweis für die individuell hergeleiteten Einheitswerte erbracht haben, ist auf diesen Werten kein individueller Abzug vorzunehmen.
- 66 Für die Gesuchstellerinnen sind damit folgende synthetische Restwerte anrechenbar:

[...]

Tabelle 4 Anrechenbare synthetische Restwerte 2009–2014 KLL, KWM und KVR

3.4 Nachdeklaration Betriebskosten

67 Die Gesuchstellerinnen beantragen für die Jahre 2009–2014 zwar auch Betriebskosten (vgl. act. 18–20, jeweils Anträge 1 und 2). Die eingereichten Tabellen enthalten jedoch ausschliesslich Kapitalkosten (vgl. act. 18 und 19, jeweils Beilage 5 sowie act. 20, Beilage 7).

68 Die Gesuchstellerinnen machen somit keine Betriebskosten geltend.

3.5 Nachdeklaration Kapitalkosten

3.5.1 Abschreibungen

69 Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null (Art. 13 Abs. 2 StromVV). Die ElCom verlangt daher, dass die Abschreibungen vom Zugangsjahr beginnend abgeschrieben werden. Die Abschreibung kann entweder über ganze Jahre oder monatsscharf berechnet werden.

70 Die Gesuchstellerinnen haben für die Tarife 2009–2014 insgesamt [...] Franken Abschreibungen eingereicht (act. 18, Beilage 5, «Übersicht», act. 19, Beilage 5, «Übersicht» und act. 20, Beilage 7, «Übersicht»).

71 Die Abschreibewerte der Gesuchstellerin 3 weisen bei den Anlagen KLL011.01, KLL011.02 und KLL011.04 für die Jahre 2012–2014 eine Differenz bei der Berechnung der monatlichen Abschreibungen aus. Dasselbe gilt für die Anlage KLL011.03. Die Gesuchstellerin 3 rechnet bei diesen Anlagen über ihre Nutzungsdauer mit einer Abschreibedauer von 956 Monaten (= 79.67 Jahre) (act. 20, Beilage 7, Tabellenblatt «K-historisch 2012», Spalte «Bemerkungen»). Die Lebensdauer solcher Anlagen beträgt jedoch 80 Jahre. Dies entspricht einer Abschreibedauer von 960 Monaten. Nachdem diese Frage mit der Gesuchstellerin 3 geklärt werden konnte, ist die Abschreibedauer von 956 Monaten anzuerkennen (vgl. act. 32, 34 und 35). Zu diesen Korrekturen hinzu kommt die Abschreibung für die Standseilbahn (Anlage KLL013.01; vgl. Rz. 50).

72 Die ausgewiesenen Abschreibungen der Gesuchstellerinnen 1 und 2 wiesen keine Auffälligkeiten auf (act. 18 und 19, jeweils Beilagen 8–19).

73 Insgesamt sind für die Gesuchstellerinnen damit für die Jahre 2009–2014 kalkulatorische Abschreibungen in der Höhe von insgesamt [...] Franken anrechenbar:

[...]

Tabelle 5 Anrechenbare kalkulatorische Abschreibungen für die Jahre 2009–2014 KLL, KWM und KVR

3.5.2 Kalkulatorische Zinsen

- 74 Der anwendbare WACC für die Jahre 2009–2018 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b sowie Artikel 31a Absatz 1 StromVV ist der reduzierte WACC für Anlagen vor 2004 anzuwenden (vgl. ausführlich Verfügung der ECom vom 6. März 2009 [952-08-005], S. 34 ff.). Bei der Revision der StromVV im Dezember 2008 hat der Bundesrat mit Artikel 31a Absatz 1 StromVV den Zinssatz für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, um einen Prozentpunkt gesenkt. Davon ausgenommen sind die Anlagen, für welche die ECom nach Artikel 31a Absatz 2 StromVV ein Gesuch bewilligt hat. Diese Regelung gilt bis und mit dem Tarifjahr 2013, ab Tarifjahr 2014 findet der reduzierte Satz keine Anwendung mehr.

Jahr	nicht reduziert	reduziert
2009	4.55%	3.55%
2010	4.55%	3.55%
2011	4.25%	3.25%
2012	4.14%	3.14%
2013	3.83%	2.83%
2014	4.70%	n.a.
2015	4.70%	n.a.
2016	4.70%	n.a.
2017	3.83%	n.a.
2018	3.83%	n.a.

Tabelle 6 WACC für die Jahre 2009–2018

- 75 Die Gesuchstellerinnen machen unter Verwendung der jeweiligen Zinssätze gemäss Tabelle 6 für die Jahre 2009–2014 insgesamt kalkulatorische Zinsen von [...] Franken geltend (act. 18, Beilage 5, act. 19, Beilage 5 und act. 20, Beilage 7; jeweils Tabellenblätter «K-1 historisch» und «K-2 synthetisch» der Jahre 2009–2014).
- 76 Die Korrekturen in den Abschreibungen sowie die Aktivierung der Standseilbahn bei der Gesuchstellerin 3 führen zu einer Anpassung der anrechenbaren Restwerte und damit zu einer Korrektur der Verzinsung. Im Weiteren hat die Gesuchstellerin 2 in den Jahren 2009–2013 eine Anlage mit Zugang 1970 mit dem vollen WACC verzinst (act. 19, Beilage 5, Tabellenblatt K-1 historisch der Jahre 2009–2014). Für die Gesuchstellerin 2 liegt kein bewilligtes Gesuch nach Artikel 31a Absatz 2 StromVV vor, weshalb der Zins in diesen Jahren um einen Prozentpunkt korrigiert wurde.
- 77 Insgesamt sind für die Gesuchstellerinnen damit für die Jahre 2009–2014 kalkulatorische Zinsen in der Höhe von insgesamt [...] Franken anrechenbar.

...

Tabelle 7 Anrechenbare kalkulatorische Zinsen für die Jahre 2009–2014 KLL, KWM und KVR

3.5.3 Kalkulatorisches Nettoumlaufvermögen

- 78 Neben den Anschaffungs- beziehungsweise Herstellrestwerten ist auch das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen (NUV) bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen zu berücksichtigen (Art. 13 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 StromVV).
- 79 Gemäss den Verfügungen betreffend die Kosten und Tarife der Netzebene 1 für die Tarifjahre 2009, 2010, 2011 und 2012 entspricht das anrechenbare NUV 1/24 der anrechenbaren Kosten pro Jahr (NUV von einem halben Monatsumsatz). Das anrechenbare NUV wird mit dem für das entsprechende Jahr gültigen Zinssatz (vgl. Ziff. 3.1.4) verzinst. Der NUV-Zins selber wird ebenfalls verzinst (vgl. Ver-

fügung der ElCom vom 6. März 2009 [952-08-005], S. 39 f.). Diese Praxis wurde vom Bundesgericht bestätigt (siehe BGE 138 II 465, E. 9).

- 80 Die Gesuchstellerinnen weisen für die Jahre 2009–2014 NUV-Zinsen von insgesamt [...] Franken aus (act. 37 - 39, Beilage 5, «Übersicht»). Die Berechnung entspricht im Übrigen der vom Bundesgericht bestätigten Praxis der ElCom (vgl. Rz. 79).
- 81 Die Korrekturen in den Abschreibungen bei der Gesuchstellerin 3 bzw. bezüglich der Verzinsung bei Gesuchstellerin 2 haben ebenfalls marginale Auswirkungen auf das verzinssliche Nettoumlaufvermögen und damit auf die anrechenbaren NUV-Zinsen.
- 82 Die anrechenbaren NUV-Zinsen betragen neu insgesamt [...] Franken.

[...]

Tabelle 8 Anrechenbare NUV-Verzinsung für die Jahre 2009–2014 KLL, KWM und KVR

3.5.4 Total anrechenbare Kosten vermietete Anlagen

- 83 Aufgrund der obigen Erwägungen ergeben sich für die Gesuchstellerinnen aus der Nachdeklaration der vermieteten Anlagen für die Jahre 2009–2014 insgesamt anrechenbare Kosten in der Höhe von [...] Franken.

[...]

Tabelle 9 Anrechenbare Kosten insgesamt für die Jahre 2009–2014 KLL, KWM und KVR

3.6 Erstattung der Differenz und Verzinsung

3.6.1 Deckungsdifferenzen

- 84 Die Gesuchstellerinnen machen in ihrer Eingabe eine Verzinsung der Deckungsdifferenzen der Jahre 2009–2015 geltend (act. 18, Beilage 18, act. 19, Beilage 18, und act. 20, Beilage 20). Die Verfahrensbeteiligte wendet ein, vorliegend gehe es um die Verzinsung der Deckungsdifferenzen aus den Jahren 2009–2014 (act. 36, Rz. 13). Die Netzkosten und die daraus resultierenden Deckungsdifferenzen wurden vorliegend für die Jahre 2009–2014 berechnet, womit der Einwand der Verfahrensbeteiligten bereits berücksichtigt ist. Da die Auszahlung der Deckungsdifferenzen einschliesslich Verzinsung voraussichtlich im Jahr 2018 erfolgt, muss die Verzinsung der Deckungsdifferenzen vorliegend auch für das Jahr 2017 erfolgen.
- 85 Im Übertragungsnetz deklarierten die ehemaligen Übertragungsnetzeigentümer ihre anrechenbaren Kosten an die Verfahrensbeteiligte. Diese berechnete die Tarife und entschädigte den Unternehmen ihre anrechenbaren Kosten aus den vereinnahmten Entgelten aus den Tarifen. Die Übertragungsnetzeigentümer konnten nur anrechenbare Kosten für Anlagen des Übertragungsnetzes geltend machen. Die Urteile betreffend die Abgrenzung des Übertragungsnetzes (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-8884/2010, A-95/2011, A-102/2011, A-119/2011, A-120/2011, A-124/2011 und A-157/2011 vom Juli 2011) sowie die teilweise Wiedererwägung der ElCom (Verfügung 921-10-005 vom 15. August 2013) haben zur Folge, dass sich die anrechenbaren Kosten in den Tarifjahren 2009–2017 zugunsten der Gesuchstellerinnen nachträglich erhöhten. Dadurch entsteht für die Gesuchstellerinnen

eine Unterdeckung für die Tarifjahre 2009–2017. Die Gesuchstellerinnen sind so zu stellen, wie wenn von Anfang an die höheren Werte gegolten hätten. Die Verfahrensbeteiligte weist darauf hin, dass sich die anrechenbaren Kosten der Gesuchstellerinnen in den Jahren 2009–2014 erhöhen, so wie diesen in den Jahren 2009–2014 eine Unterdeckung entsteht. Diese sei gemäss der Praxis der ECom mit dem WACC ($t + 2$) zu verzinsen. Da die Auszahlung nicht mehr im 2017 erfolgen könne, komme für die Verzinsung im Tarifjahr 2017 der WACC des Jahres 2019 zur Anwendung. Eine Auszahlung könne erst nach dessen Publikation vorgenommen werden (act. 36, Rz. 14 ff.).

86 Den Gesuchstellerinnen muss ein Differenzbetrag von insgesamt [...] Franken ausbezahlt werden (vgl. Tabelle 10).

87 Die Gesuchstellerinnen können damit diese Unterdeckung bei der Verfahrensbeteiligten nachträglich einfordern. Gemäss der Weisung 1/2012 der ECom sind derartige Deckungsdifferenzen mit dem WACC zu verzinsen. Als massgeblicher Zinssatz kommt der WACC jenes Geschäftsjahres zur Anwendung, in welchem die entstandene Unterdeckung frühestens in die eigenen Tarife eingerechnet werden kann. Für die Verzinsung im Tarifjahr 2009 kommt somit der WACC für das Jahr 2011 zur Anwendung. Die Verzinsung läuft bis zur Rückzahlung des massgeblichen Differenzbetrages durch die Verfahrensbeteiligte, womit diese Unterdeckung bei den Gesuchstellerinnen ausgeglichen wird.

[...]	
-------	--

Tabelle 10 Verzinsung des Differenzbetrages für die Jahre 2009–2016 KLL, KWM und KVR

88 Die Betrachtung der Deckungsdifferenzen erfolgt jeweils auf ganze Tarifjahre. Die Weisung 1/2012 der ECom über Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren vom 19. Januar 2012 sieht vor, dass die Berechnung der Deckungsdifferenzen für jedes Geschäftsjahr durchzuführen ist. Die Berücksichtigung des zu saldierenden Betrags eines Geschäftsjahres erfolgt jeweils im Rahmen der Kostenkalkulation für das übernächste Geschäftsjahr.

89 Die Berechnung der Verzinsung bis und mit dem Jahr 2016 ist in Tabelle 10 ausgewiesen. Da der WACC für das Jahr 2019 noch nicht bekannt ist, kann die Verzinsung für das Jahr 2017 vorliegend nicht berechnet werden. Unter der Voraussetzung, dass die Verfahrensbeteiligte den Gesuchstellerinnen den Differenzbetrag von [...] Franken nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung noch im Jahr 2018 bezahlen wird, beträgt die von der Verfahrensbeteiligten zu leistende Verzinsung der Deckungsdifferenzen [...] Franken (vgl. Tabelle 10) zuzüglich der Verzinsung für das Jahr 2017, die mit dem noch nicht bekannten WACC für das Jahr 2019 zu ermitteln ist. Falls der Differenzbetrag von der Verfahrensbeteiligten zu einem späteren Zeitpunkt erstattet werden sollte, haben die Gesuchstellerinnen einen zusätzlichen Anspruch auf Verzinsung gemäss Weisung 1/2012 bzw. Berechnung in Tabelle 10 jeweils bezogen auf volle Jahre (keine unterjährige Verzinsung; Verzinsung bis 31.12. des der Auszahlung vorangehenden Jahres).

3.6.2 Anrechenbare Kosten Nachdeklaration einschliesslich Verzinsung

- 90 Insgesamt ergeben sich damit für die Gesuchstellerinnen aus der Nachdeklaration der Kosten für die vermieteten Anlagen für die Jahre 2009–2014 einschliesslich der entsprechenden Verzinsung bis zum 31.12.2016 unter Berücksichtigung einer Rundungsdifferenz anrechenbare Kosten in der Höhe von [...] Franken zuzüglich der Verzinsung für das Jahr 2017, die mit dem noch nicht bekannten WACC für das Jahr 2019 zu ermitteln ist.

[...]

Tabelle 11 Anrechenbare Kosten Nachdeklaration 2009–2014 einschliesslich Verzinsung bis zum 31.12.2016 KLL, KWM und KVR

- 91 Diese Kosten werden mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig. Die Verfahrensbeteiligte darf diese Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlung in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einrechnen. Die Verzinsung für das Jahr 2017, die mit dem noch nicht bekannten WACC für das Jahr 2019 zu ermitteln ist, wird 30 Tage nach Veröffentlichung des WACC für das Jahr 2019 durch das Bundesamt für Energie BFE, jedoch frühestens mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, fällig.

3.6.3 Vermeidung Doppelverrechnung

- 92 Mit Schreiben vom 9. Dezember 2011 und vom 24. April 2013 war den Eigentümern von Stickleitungen die Wahl gelassen worden, die Kosten für den Betrieb derselben entweder in den Gesteungskosten, im Verteilnetz oder im Übertragungsnetz geltend zu machen. Eine doppelte Anrechnung der Kosten für Stickleitungen, das heisst sowohl über eine bereits erfolgte Deklaration im Übertragungsnetz, über das Verteilnetz oder über die Gesteungskosten als auch über das Übertragungsnetz, ist jedoch nicht zulässig.
- 93 Die vorliegend als anrechenbar verfüigten Kosten der Nachdeklaration auf Netzebene 1 sind daher – falls sie bereits über das Verteilnetz oder die Gesteungskosten in die Tarife eingerechnet wurden – in künftigen Tarifjahren wieder zu kompensieren, sobald die Vergütung über die Verfahrensbeteiligte erfolgt. In der gleichen Weise ist auch die Verzinsung der Deckungsdifferenzen zu behandeln.
- 94 Die ElCom behält sich in Bezug auf die Vermeidung der Doppelverrechnung vor, zu einem späteren Zeitpunkt eine Prüfung durchzuführen.

4 Gebühren

- 95 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).
- 96 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken), [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken) und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 180 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von [...] Franken.

- 97 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Die Gesuchstellerinnen habe die Gesuche betreffend Nachdeklaration der Betriebs- und Kapitalkosten für an die Verfahrensbeteiligte vermietete Anlagen gestellt. Sie haben somit die vorliegende Verfügung veranlasst. Die Verfahrenskosten für das vorliegende Verfahren sind ihnen daher zu je einem Drittel, das heisst zu je [...] Franken, aufzuerlegen.
- 98 Die Anträge der Gesuchstellerinnen, die Kosten der Verfahrensbeteiligten aufzuerlegen, sind entsprechend abzuweisen.
- 99 Die Gesuchstellerinnen stellen in ihrer Stellungnahme vom 24. November 2017 den Antrag, im Dispositiv explizit festzuhalten, dass die Verfahrenskosten der Gesuchstellerinnen anrechenbare Kosten des Übertragungsnetzes sind. Bei den Verfahrenskosten handle es sich um beim Netzbetreiber angefallenen Betriebskosten. Ohne eine solche Feststellung im Dispositiv würde die Verfahrensbeteiligte diese Kosten den Gesuchstellerinnen nicht vergüten (act. 38, Ziff. 2).
- 100 Verfahrenskosten bilden grundsätzlich anrechenbare Betriebskosten, soweit sie direkt mit dem Betrieb eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes zusammenhängen (Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 StromVG). Die vorliegenden Verfahrenskosten entstehen im Zusammenhang mit der Nachdeklaration von Kosten des Übertragungsnetzes gestützt auf Artikel 15 Absätze 1 und 2 StromVG und bilden damit anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes.

III **Entscheid**

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Die anrechenbaren Netzkosten der von der Kraftwerke Vorderrhein AG (KVR) an die Swissgrid AG vermieteten Anlagen betragen für die Tarifjahre 2009–2014 einschliesslich Verzinsung bis zum 31.12.2016 insgesamt [...] Franken zuzüglich der Verzinsung für das Jahr 2017, die mit dem noch nicht bekannten WACC für das Jahr 2019 zu ermitteln ist. Die Entschädigung in Höhe von [...] Franken wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig. Die Verzinsung für das Jahr 2017, die mit dem noch nicht bekannten WACC für das Jahr 2019 zu ermitteln ist, wird 30 Tage nach Veröffentlichung des WACC für das Jahr 2019 durch das Bundesamt für Energie BFE, jedoch frühestens mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, fällig. Die Swissgrid AG darf diese Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlung in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einrechnen. Erfolgt die Entschädigung nicht im Jahr 2018, ist die Verzinsung der anrechenbaren Kosten aus der Nachdeklaration entsprechend weiterzuführen.
2. Die anrechenbaren Netzkosten der von der Kraftwerke Mattmark AG an die Swissgrid AG vermieteten Anlagen betragen für die Tarifjahre 2009–2014 einschliesslich Verzinsung bis zum 31.12.2016 insgesamt [...] Franken zuzüglich der Verzinsung für das Jahr 2017, die mit dem noch nicht bekannten WACC für das Jahr 2019 zu ermitteln ist. Die Entschädigung in Höhe von [...] Franken wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig. Die Verzinsung für das Jahr 2017, die mit dem noch nicht bekannten WACC für das Jahr 2019 zu ermitteln ist, wird 30 Tage nach Veröffentlichung des WACC für das Jahr 2019 durch das Bundesamt für Energie BFE, jedoch frühestens mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, fällig. Die Swissgrid AG darf diese Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlung in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einrechnen. Erfolgt die Entschädigung nicht im Jahr 2018, ist die Verzinsung der anrechenbaren Kosten aus der Nachdeklaration entsprechend weiterzuführen.
3. Die anrechenbaren Netzkosten der von der Kraftwerke Linth-Limmern AG (KLL) an die Swissgrid AG vermieteten Anlagen betragen für die Tarifjahre 2009–2014 einschliesslich Verzinsung bis zum 31.12.2016 insgesamt [...] Franken zuzüglich der Verzinsung für das Jahr 2017, die mit dem noch nicht bekannten WACC für das Jahr 2019 zu ermitteln ist. Die Entschädigung in Höhe von [...] Franken wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig. Die Verzinsung für das Jahr 2017, die mit dem noch nicht bekannten WACC für das Jahr 2019 zu ermitteln ist, wird 30 Tage nach Veröffentlichung des WACC für das Jahr 2019 durch das Bundesamt für Energie BFE, jedoch frühestens mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, fällig. Die Swissgrid AG darf diese Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlung in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einrechnen. Erfolgt die Entschädigung nicht im Jahr 2018, ist die Verzinsung der anrechenbaren Kosten aus der Nachdeklaration entsprechend weiterzuführen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt [...] Franken. Sie wird der Kraftwerke Vorderrhein AG (KVR), der Kraftwerke Mattmark AG und der Kraftwerke Linth-Limmern AG (KLL) zu je [...] Franken auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.
5. Die Verfahrenskosten gemäss Dispositivziffer 4 sind anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes.
6. Die Verfügung wird der Kraftwerke Vorderrhein AG (KVR), der Kraftwerke Mattmark AG, der Kraftwerke Linth-Limmern AG (KLL) und der Swissgrid AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 06.03.2017

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- Kraftwerke Vorderrhein AG (KVR), 7180 Disentis/Mustèr
- Kraftwerke Mattmark AG, c/o Arnold Zurbriggen, Haus l'Orée, 3910 Saas-Grund
- Kraftwerke Linth-Limmern AG (KLL), Tierfehd, 8783 Linthal

alle vertreten durch Dr. iur. Stefan Rechsteiner und/oder lic. iur. et Dipl. Natw. ETH, Michael Waldner, Rechtsanwälte, VISCHER AG, Schützengasse 1, Postfach 1230, 8021 Zürich

- Swissgrid AG, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg

Beilagen:

- Tabellen

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 23 StromVG, Art. 22a und 50 VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).